

# Vorsorge: Das Heft selbst in die Hand nehmen



Von Dr. Gérard Fischer  
CEO Swisscanto Gruppe

Im Zusammenhang mit den Pensionskassen werden die Erträge aus den Finanzmärkten als der «dritte Beitragszahler» neben Arbeitgebern und Arbeitnehmern einbezogen, da die versprochenen Leistungen ohne ausreichende Erträge nicht gewährleistet sind.

Seit Einführung des Pensionskassen-Obligatoriums 1985 bis Mitte der 90er Jahre war es möglich, allein durch die Investition in risikolose Anlagen wie etwa Staatsobligationen eine jährliche Rendite von 4% und mehr zu erwirtschaften. Nun haben die vergangenen 10 Jahre mit zwei grösseren Baissephasen gezeigt, dass zu hohe Erwartungen an die zu erzielenden Renditen nicht angebracht sind.

Auch wenn die meisten Pensionskassen sich unterdessen bereits recht gut erholt haben, muss in Zukunft mit tieferen Erträgen gerechnet werden. Zum Vergleich: 10jährige Bundesobligationen rentieren derzeit mit weniger als 2%. Mit dem Einbezug von Aktien und Immobilien erscheint eine Renditerwartung von insgesamt 3,5 bis 4,5% im Jahresdurchschnitt realistisch. Während sich die künftige Rendite nicht beeinflussen lässt, kann jeder Versicherte mit einer anderen Massnahme die späteren Vorsorgeleistungen verbessern.

Eine freiwillige Einzahlung, der sogenannte Einkauf, stärkt das Vorsorgepolster, und es lassen sich damit Steuern sparen. Den Einkaufsbetrag darf man vom steuerbaren Einkommen abziehen. Ein Beispiel: Liegt der persönliche Grenzsteuersatz bei 30% und beträgt die Einkaufsleistung 20'000 Fr., reduziert sich die nächste Steuerrechnung um 6'000 Fr. Wenn auch auf der Rente Steuern anfallen, werden doch auf den eingesparten Steuern ebenfalls Erträge erwirtschaftet, die dem Versicherten zugute kommen. Den maximalen Einkaufsbetrag kann jeder Versicherte dem Vorsorgeausweis seiner Pensionskasse entnehmen. Kurz vor der Pensionierung sind noch weitere Regeln zu beachten, die am besten mit einem kompetenten Berater (der nicht ein Produkt verkaufen will) im Rahmen einer Planung abgeklärt werden.

Vor einem Einkauf gilt es allerdings abzuklären, was mit dem freiwillig einbezahlten Betrag beim Tod des Versicherten geschieht. Bei manchen Pensionskassen erhöht sich die Todes- oder Invaliditätsleistung nicht, weil dafür nicht das Sparkapital des Versicherten massgeblich ist, sondern das versicherte Einkommen. Im Extremfall verlieren die Witwe und/oder Kinder das einbezahlte Kapital, weil es ihre Leistungen nicht verbessert hat. Gute Pensionskassen lösen dieses Problem, indem sie entsprechende Vorkehrungen im Reglement treffen. Falls dies nicht der Fall ist, empfiehlt es sich, der Pensionskasse einen entsprechenden Vorschlag zu machen.

Durch die *Auszahlung des Pensionskassenvermögens* eröffnen sich dem soeben Pensionierten mehrere Möglichkeiten: So kann er beispielsweise an den Kapitalmärkten investieren, eine bestehende Hypothek reduzieren oder schon länger geplante Anschaffungen endlich realisieren. Oberstes Ziel der Vorsorge ist jedoch die *Sicherung einer Rente*, wenn kein Erwerbseinkommen mehr zur Verfügung steht. Vor dem Entscheid zum Kapitalbezug sollten nüchtern die Zahlen analysiert werden. Ein hoher Umwandlungssatz sollte genutzt werden, indem die Rente be-

anspruch wird. Im Umwandlungssatz sind die Lebenserwartung der Versicherten und die Kapitalrendite eingerechnet. Wenn dieser eingerechnete Zinssatz bei 3,5% liegt und langfristige risikolose Anlagen weniger als 2% abwerfen, ist der Vorteil deutlich. So sprechen Umwandlungssätze von 6% und mehr eher für den Bezug der Rente. Auch wenn der Umwandlungssatz tiefer liegt, ist der *Kapitalbezug* nur jenen Personen zu empfehlen, die in Geldfragen genügend Wissen und Erfahrung haben, um eine grössere Summe so anzulegen, dass das benötigte Einkommen bis ins hohe Alter gesichert bleibt. Der Bezug des Kapitals kann aber steuerliche Vorteile haben. Die Besteuerung erfolgt ein einziges Mal, und zwar getrennt vom übrigen Einkommen zu einem tieferen Satz, und anschliessend werden die Erträge besteuert. Im Gegensatz dazu ist die Rente vollständig als Einkommen zu versteuern. Dies kann zu einer höheren Steuerbelastung der Rente führen.

*Im frühen Todesfall* des Versicherten sind hinterbliebene Ehepartner oder Kinder bei einem Kapitalbezug besser gestellt. Dies gilt auch für Konkubinatspartner, sofern dies so geregelt wurde. Bei einer Rentenlösung hingegen erhält der verbleibende Ehegatte in der Regel eine reduzierte Rente. Hinterlässt ein Versicherter keinen Ehepartner, wird sein Guthaben dem Vermögen der Pensionskasse übertragen.

*Lebt der Versicherte hingegen sehr lange* und ist das Kapital verbraucht, kann es zu finanziellen Problemen kommen, wenn nicht zusätzliches Vermögen oder Einkommen die Lücke ergänzen können.

Der Entscheid für eine Rente oder für den Bezug des Kapitals hängt von vielen Faktoren ab, die sorgfältig abzuwägen sind. Dazu ist die ganze Vermögens- und Familiensituation zu berücksichtigen. Das Geschenk eines hohen Umwandlungssatzes sollte man jedoch nicht ohne gute Gründe ausschlagen, und eine *Teilauszahlung*, sofern dies möglich ist, kann ebenfalls eine gute Lösung sein.

[www.swisscanto.ch](http://www.swisscanto.ch) ●